Eckpunkte zum

Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB

und

Kooperationsvertrag nach § 23 Landeswohnraumförderungsgesetz

zwischen

- I. STRENGER BAUEN UND WOHNEN GMBH
- II. WOHNSTOLZ GMBH
- III. Strenger family office GbR
- Vertragsparteien I, II und III gesamtschuldnerisch als "Vorhabenträger"

und

IV. Stadt Ludwigsburg

Wesentliche Bestimmungen/Inhalte:

1. Vertragsgebiet/Vertragsgrundstücke:

Ehemaliges BayWa-Areal und die verlängerte Kammererstraße

- 2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Vorhaben:
 - a) Bau von Eigentumswohnungen;
 - b) Bau von kostengünstigen Mietwohnungen;
 - c) Schaffung von Gewerbebauplätzen;
 - d) Herstellung der Erschließung verlängerte Kammererstraße als Erschließungsträger;
 - e) Tragung sämtlicher anfallenden Kosten für Vertrag und seiner Durchführung (z.B. Bebauungsplan, Gutachten, Grunderwerb, Erschließungskosten).
- 3. Erschließung nach 2 d):
 - a) Grunderwerb für die zum bebauungsplanmäßig Ausbau benötigten Straßenflächen bzw. Kostentragung hierfür.
 - b) Grundsätzliche Verpflichtung zum bebaungsplanmäßigen Ausbau der verlängerten Kammererstraße
 - c) Herstellung des Provisoriums und späterer Ausbau nach oben b, sobald die Flächen zur Verfügung stehen (Entweder Strenger erwirbt oder Stadt erwirbt/enteignet).
- 4. Preisgünstigen Mietwohnungsbau:
 - a) Errichtung und Vermietung von 20 % der Wohnflächen im Vertragsgebiet analog zu Fair Wohnen;
 - b) Belegungsbindung auf die Dauer von 30 Jahren (Position Stadt)
- 5. Fernwärmeanschluss, soweit das Gebiet ausreichend mit Fernwärme erschlossen ist.

- 6. Infrastrukturfolgekosten: Kitaplätze in Höhe von 45.200 € (Angaben von FB 48)
- 7. Artenschutzmaßnahmen
- 8. Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Vertragspflichten
- 9. Weitere Vertragsbestimmungen